

Interpellation Zuberbühler-Gommiswald / Huser-Rapperswil-Jona (41 Mitunterzeichnende) vom 27. September 2011

Zukunft der Hochspannungs-Freileitungen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Januar 2012

Peter Zuberbühler-Gommiswald und Marie-Theres Huser-Rapperswil-Jona erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 27. September 2011 nach der Haltung der Regierung bei der raumplanerischen Abstimmung von Hochspannungsleitungen mit Siedlungsgebieten und Landschaft sowie zur vermehrten Verkabelung von Hochspannungsleitungen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Am 12. April 2001 hat der Bundesrat den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) beschlossen. Der SÜL ist das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen der allgemeinen Stromversorgung (Spannungsebenen 220-kV und 380-kV) und der Leitungen der Bahnstromversorgung (132-kV). Im März 2009 hat der Bundesrat das strategische Netz für die allgemeine Stromversorgung und die Bahnstromversorgung sowie die bis 2015 zu realisierenden Leitungsbauprojekte im SÜL festgelegt. Zudem hat der Bundesrat im März 2009 dem Bundesamt für Energie (BFE) den Auftrag erteilt, den SÜL zu überarbeiten und dabei eine Ausweitung zu einem «Sachplan Energienetze» (SEN) für alle leitungsgebundenen Energien (Strom, Gas, Öl) zu prüfen. Im weiteren hat der Bundesrat am 25. Mai 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Im Zuge der Erarbeitung der neuen Energiestrategie wird sich unter anderem zeigen, welche Anforderungen an das zukünftige Übertragungsnetz zu stellen sind. Zu berücksichtigen ist dabei die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Frage der Verkabelung von Hochspannungsleitungen. Dazu soll das Bewertungsschema «Kabel – Freileitungen» in den Sachplan integriert werden.

Im kantonalen Richtplan hat die Regierung im Kapitel VII 22 Übertragungsleitungen die Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsvorhaben festgelegt. Zu den Grundsätzen zählen auch die Bündelung mit bestehenden Leitungen oder anderen Infrastrukturanlagen und die Freihaltung von Siedlungsgebieten sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten von Leitungen.

SÜL und kantonaler Richtplan sorgen seit langem für die Abstimmung raumplanerischer Bedürfnisse mit den zukünftigen Stromverteilnetzen. Beide Instrumente müssen aufgrund der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen aktualisiert werden. Diese Arbeiten können aber erst ausgelöst werden, nachdem die neue Energiestrategie des Bundes genauer festgelegt ist.

2. Für geplante Leitungsbauvorhaben des SÜL werden in einem besonderen Verfahren Bedarf und Korridorvarianten beurteilt, allfällige Konflikte identifiziert und Lösungsmöglichkeiten dafür erarbeitet sowie der bestgeeignete Korridor bestimmt. Die Ergebnisse werden in einem Objektblatt des SÜL festgehalten. Letztmals wurde im Kanton St.Gallen ein derartiges Verfahren für den Abschnitt Rapperswil-Ricken des 132 kV-Leitungsprojekts Rapperswil-Gossau der SBB durchgeführt und im Januar 2005 mit der Verabschiedung des Objektblatts 819.10 abgeschlossen. Bei der Bestimmung des Korridors kann auch geprüft werden, ob sich die vorgesehene Linienführung mit der Linienführung eines Bahn- oder Strassenbauvorhabens grundsätzlich zur Übereinstimmung bringen lässt. Im Anschluss an die Bestimmung des Korridors im Objektblatt

wird ein Detailprojekt ausgearbeitet und das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren kann die Verkabelung von Hochspannungsleitungen im Rahmen von Bahn- oder Strassenbauvorhaben konkret vorbereitet werden. Allerdings sind die Möglichkeiten beschränkt, da das Bahn- und Strassennetz weitgehend gebaut ist und nur selten grössere Sanierungen oder Neubauten projektiert werden.

3. Die Interpellanten verweisen auf einen Entscheid des Bundesgerichtes, welcher der besseren Energieeffizienz der Verkabelung in einer Interessenabwägung grösseres Gewicht beimesse. Im kantonalen Richtplan hat die Regierung den Grundsatz festgehalten, Siedlungsgebiete von Leitungen freizuhalten und – wo dies nicht möglich ist – Lösungen mit unterirdischer Kabelverlegung zu suchen. Das Bundesgericht hält ausdrücklich fest, dass Erwägungen und Kostenvergleiche in einem konkreten Fall nicht ohne Weiteres auf andere Strecken übertragen werden können. Werke und Genehmigungsbehörden teilen die Auffassung, dass die Frage der Verkabelung immer aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen ist. Die Regierung sieht insofern keinen Anlass, als Miteigentümerin bei der Axpo oder der SAK zu dieser Frage zu intervenieren.